99048012001000, 99048012001000

Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut Erteilung

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121344117/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99048012001000, 99048012001000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufbereitung Vermehrungsgut, Ernte Vermehrungsgut, Gewinnung Vermehrungsgut, Erzeugung Vermehrungsgut, Anzucht Vermehrungsgut
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Forst (048)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.02.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Bezeichnung: Forstvermehrungsgesetz (FoVG); gemeinsamer Gutachterausschuss (gGA), § 4 Abs. 6 FoVG) „Forstliches Vermehrungsgut“ URL: https://www.gesetze-im-internet.de/fovg/BJNR165800002.html • Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) • Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung (FoVZV) • Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) • Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung NRW (FoVDV NRW) https://www.gesetze-im-internet.de/fovg/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/fovg/__4.html
Teaser	Wenn Sie eine Zulassung für Ausgangsmaterial/Bestände zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut benötigen, müssen Sie einen Antrag beim zuständigen Regionalforstamt stellen.
Volltext	• Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. • Die Erzeugung unmittelbar vom Ausgangsmaterial ist der Landesstelle rechtzeitig zuvor anzuzeigen. Sie ist nur erlaubt, wenn das Ausgangsmaterial/die Bestände

Modul	Sachverhalt
	zugelassen ist/sind.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Es dürfen nur 1. Erntebestände unter der Kategorie "Ausgewählt", 2. Samenplantagen unter der Kategorie "Qualifiziert" und 3. Erntebestände, Samenplantagen, Familieneltern, Klone und Klonmischungen unter der Kategorie "Geprüft" zugelassen werden. Das Ausgangsmaterial/der Bestand muss für die Nachzucht geeignet erscheinen und seine Nachkommenschaft darf keine für den Wald oder die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen.
Kosten	\- Betriebsanmeldung EUR 50 (AVwGebO NRW, Tarifstelle 7.5.2.1) \- Zulassung von Ausgangsmaterial einschließlich der Registrierung von Mutterquartieren EUR 100 pro Registerzeichen (AVwGebO NRW, Tarifstelle 7.5.2.5) \- Ausstellung Stammzertifikat EUR 50 (AVwGebO NRW, Tarifstelle 7.5.2.6) \- Ausstellung Stammzertifikat für Mischungen mehrerer Saatgutpartien EUR 100 (AVwGebO NRW, Tarifstelle 7.5.2.7) \- Ausstellung Stammzertifikat bzw. Herkunfts-/Identitätszertifikat für die Ausfuhr von Saatgut EUR 63-116 (AVwGebO NRW, Tarifstelle 7.5.2.8)
Verfahrensablauf	Die Aufnahme und die Beendigung eines Betriebes zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut ist binnen eines Monats der Forstbehörde (Landesstelle) anzuzeigen. Bei der Aufnahme eines Betriebes wird eine Betriebsnummer durch die Landesstelle vergeben. Der Betrieb wird außerdem in das Zulassungsregister des Landes und in die bundesweite Liste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgenommen. Die Anmeldepflicht besteht für die folgenden Sachverhalte:

Modul	Sachverhalt
	• Waldbesitzer hat einen zugelassenen Erntebestand • Selbständige, gewerbsmäßige Erzeugung und Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut • Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut Soll ein zugelassener Bestand beerntet werden, muss dies der Landesstelle min. 7 Arbeitstage vorher angezeigt werden. Dabei muss der Waldbesitzer sicherstellen, dass die Ernte durch angemeldete Ernteberechtigte (bei der BLE gemeldet) durchgeführt wird. Der Waldbesitzer muss die Arbeiten kontrollieren (lassen). Das Vermehrungsgut darf nur in verschlossenen Verpackungen mit Begleitdokumenten in Verkehr gebracht werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Soll ein zugelassener Bestand beerntet werden, muss dies der Landesstelle min. 7 Arbeitstage vorher angezeigt werden. Dabei muss der Waldbesitzer sicherstellen, dass die Ernte durch angemeldete Ernteberechtigte (bei der BLE gemeldet) durchgeführt wird.
weiterführende Informationen	Broschüre "Saat 2014 - Forstliches Saat- und Pflanzengut für Nordrhein-Westfalen" https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Publikationen/Broschueren/Broschuere_Saat_2014.pdf Thema Sonderherkünfte: www.dkv-net.de Zertifizierung von Saatgut: www.isogen.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für die Zulassung von Ausgangsmaterial/Beständen zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut ist ein Antrag beim zuständigen Regionalforstamt zu stellen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Anmeldung der Ernte von Vermehrungsgut der

Modul	Sachverhalt
	Kategorie Ausgewählt <https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Publikationen/Informationsmaterial/Saatgut_Ernteanmeldung.pdf> (weitere Formulare liegen im OKA vor, hier sollte überlegt werden diese bereitzustellen)
Ursprungsportal	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut Erteilung, Approval of basic material for the production of forest reproductive material Granting